



P R O T O K O L L

der vorberatenden Kommission betreffend IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz und VII. Nachtrag zum Kan- tonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Sitzung vom 19. März 2007

Ort: Konferenzraum Nr. 801, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen

Zeit: 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Anwesend: Eberle Beat, Flumserberg Saxli, **Präsident**

Bereuter Jürg, St.Gallen
Boesch-Pankow Dorothea, St.Gallen
Brander Felix, Lichtensteig
Eugster Armin, St.Gallen
Falk Helena, St.Gallen
Fässler Fredy, St.Gallen
Güntensperger Heinz, Dreien
Güntzel Karl, St.Gallen
Hasler Paul, St.Gallen
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Kühne Raphael, Flawil
Dr. Locher Walter, St.Gallen
Dr. Müller Clemens, St.Gallen
Pfäffli Hans, Rheineck
Reimann Lukas, Wil
Dr. Ritter Werner, Hinterforst
Schmid Stefan, Gossau
Widmer Andreas W., Wil
Würth-Zoller Felicitas, Rorschacherberg
Zahner Emil, Uznach

Regierungspräsidentin Keller-Sutter Karin, Vorsteherin JPD
Dr. Niquille-Eberle Martha, Präsidentin des Kantonsgerichtes
Dr. Scherrer Dominik, Präsident des Verbands st.gallischer Gerichtspräsi-
dentinnen und Gerichtspräsidenten
Dr. Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär JPD
Schlanser Max, Generalsekretär-Stv, Leiter Rechtsdienst JPD

Protokoll: Rusch Daniel, Rechtsdienst JPD

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Information zu den Kommissionsberatungen
 2. Beschlussfassung über das Eintreten
 - a) Votum von Kantonsgerichtspräsidentin Dr. Martha Niquille-Eberle
 - b) Eintretensvotum der Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes
 - c) Eintretensdiskussion
 - d) Abstimmung über Eintreten
 3. Spezialdiskussion
 4. Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates
 5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers
 6. Medieninformation
 7. Allgemeine Umfrage

1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen

B. Eberle begrüsst die Kommissionsmitglieder und stellt die Präsidentin des Kantonsgerichtes und die Vertretung des Justiz- und Polizeidepartementes vor. Eine Vorerhebung von Max Schlanser hat keine eindeutige Meinung ergeben, weshalb einleitend die Frage zu diskutieren ist, ob die Kantonsgerichtspräsidentin nach ihrem Votum und der Beantwortung allfälliger Fragen im Plenum verbleiben darf. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Vorfeld der Sitzung grosse Begehrlichkeiten geäussert wurden für weitere Anhörungen.

K. Güntzel verweist auf die Mitteilung der SVP, wonach die Kantonsgerichtspräsidentin nicht bleiben soll. Deren Anwesenheit ist nicht notwendig und andere Ebenen der Justiz sind stärker betroffen. Allerdings wird bei einer gegenteiligen Kommissionsentscheidung nicht opponiert.

J. Bereuter pflichtet namens der FDP dem Vorredner bei. Das Sachwissen der Kantonsgerichtspräsidentin ist anerkannt und ihr Referat gewünscht. Von der Sache her ist das Kantonsgericht aber nur am Rande berührt und sind andere Justizkreise stärker betroffen, weshalb eine ganztägige Anwesenheit abzulehnen ist.

F. Fässler spricht sich im Namen der SP für eine ganztägige Anwesenheit aus, weil die Gerichte als Ganzes betroffen sind und die Kantonsgerichtspräsidentin auch die Ideen und Interessen der erstinstanzlichen Gerichte kennt. Er begrüsst auch eine ganztägige Anwesenheit des Kreisgerichtspräsidenten Dominik Scherrer.

A. Eugster schliesst sich im Namen der CVP dem Vorredner an. Es ist nichts einzuwenden gegen die ganztägige Anwesenheit der Kantonsgerichtspräsidentin. Da es verschiedene Themen gibt, wo die Ansichten der erstinstanzlichen Gerichte wichtig sind, wird beantragt, dass mit Dominik Scherrer auch ein Vertreter der Kreisgerichte den ganzen Tag anwesend bleibt.

Mit 11:7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschliesst die Kommission, dass die Kantonsgerichtspräsidentin den ganzen Tag an der Sitzung teilnehmen soll.

K. Güntzel befürwortet, dass diesfalls im Hinblick auf eine Gleichbehandlung auch ein Vertreter der erstinstanzlichen Gerichte den ganzen Tag in der Kommission verbleiben soll.

Die Kommission beschliesst einstimmig, dass Dominik Scherrer als Vertreter der Kreisgerichte an der Sitzung teilnehmen soll.

2. Beschlussfassung über das Eintreten

a) Votum von Kantonsgerichtspräsidentin Dr. Martha Niquille-Eberle

Vorweg möchte ich auf die Vernehmlassung des Kantonsgerichtes verweisen. Wir hätten uns eine weitergehende Revision gewünscht, vor allem beim Wahlverfahren und bei der regionalen Einteilung. Wir begrüssen aber den nun vorliegenden Entwurf. Vor allem folgende Änderungen erscheinen uns wichtig: Bereinigung der Gerichtskreise vor allem hinsichtlich Ober- und Neutoggenburg, wo heute nur ein Präsident vorhanden ist (Stellvertretungsprobleme); schlanke Führungsstrukturen; Trennung von Richter- und Gerichtsschreiberfunktion: Die den Gerichtsschreibern erteilten einzelrichterlichen Befugnisse erachtete das Kantonsgericht schon in seinen Vernehmlassungen zur StP-Revision und bei der Änderung von Art. 33 GerG als problematisch und nur als Übergangslösung akzeptabel. Ich persönlich halte die heutige Regelung für verfassungswidrig; Professionalisierung der Familienrichter: Das Kantonsgericht hat in den letzten Jahren sehr aufwändige Weiterbildung betrieben, was auf Dauer keine Lösung ist. Schliesslich erscheint die zuweilen im Vorfeld dieser Vorlage gehörte Kritik am Einzelrichtertum übertrieben. Schon heute entscheidet der Gerichtspräsident bis Fr. 20'000.--. Es ändert nur die Bezeichnung. Auch im Scheidungsverfahren und im Strafrecht gibt es schon heute Einzelrichter-Zuständigkeiten. Die Vorlage bringt keine Verlagerung zu mehr Einzelrichtertum.

Nachfolgend äussere ich mich zu einigen Einzelheiten der Vorlage. Wo ich zu einem Thema nichts sage, sind wir mit dem Vorschlag einverstanden:

Schlichtungsbehörden: Die Kreisgerichte sollten auch die Vermittler und somit alle Schlichtungsbehörden wählen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine ungleiche Behandlung erfolgt. Von Seiten der Vermittler wurden grössere Vermittlerkreise vorgeschlagen (20-25 insgesamt), was vernünftig wäre. Fraglich scheint, ob die fakultative Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Vermittlerorganisation weiterhin ausreicht.

Juristisches Personal bei den Kreisgerichten: Bei der Zahl der Präsidenten besteht jetzt eine gewisse Ungleichbehandlung, wenn alle Kreisgerichte zwei Präsidenten erhalten. Denkbar wäre bei den beiden kleinen Gerichten auch nur ein Präsident. Die Stellvertretungsproblematik würde – anders als heute - nicht mehr bestehen, da bei Kreisgerichten mit nur einem Präsidenten ein fest angestellter Kreisrichter, der ja auch Jurist sein muss, als Stellvertreter amten könnte (Ausstandssituationen und Ferien). St.Gallen will mehr als die vorgesehenen drei Präsidien. Dieses Gericht wird mit der Erweiterung um Gossau mehr Fälle haben, was jedoch mit der Richterzahl aufzufangen ist. Es ist bereits besser dotiert als andere Gerichte und besitzt eine verhältnismässig schwerfällige Organisation. Die vorgesehenen drei Präsidien wären unter diesem Gesichtspunkt eher vorteilhaft. Beim Stellenplan (Botschaft S. 21) dürften Unstimmigkeiten vorliegen. Insbesondere ist unsicher, wie viele Arbeitsstreitigkeiten geschlichtet und wie viele Klagen anfallen werden. Auch bei der Aufteilung der Stellen auf die verschiedenen Gerichte dürfte noch Anpassungsbedarf bestehen. Beispielsweise fällt auf, dass Werdenberg-Sargans und See-Gaster vergleichbare Fallzahlen haben, jedoch letzteres Gericht 1,3 Richterstellen mehr hätte. Die Zahlen basieren auf der Ist-Situation. Diese darf aber nicht zu stark gewürdigt werden, da sonst jene bestraft werden, die sich in den letzten Jahren "abgestrampelt" ha-

ben. Sodann dürfen nicht nur die Fallzahlen des Jahres 2005 zugrunde gelegt werden. Wenn man den Dreijahresdurchschnitt 04-06 nehmen würde, ergäben sich zum Teil Verschiebungen. Die Botschaft und der Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter unterscheiden nur zwischen einerseits Präsidenten und andererseits Richtern. Bei den Richtern ist jedoch zwischen den fest angestellten Richtern und den Laienrichtern zu unterscheiden. Sonst hängt die Zahl der zu wählenden Laienrichter davon ab, wie die Pensenaufteilung bei den fest angestellten Richtern ist. Die Zahl der Laien ist nach Köpfen festzulegen; für die fest angestellten Richter sind dagegen Pensen in Prozentwerten zu bestimmen, wobei angesichts der bestehenden Unsicherheiten eine gewisse Bandbreite vorzusehen ist.

Organisation: Wer legt die Pensen der fest angestellten Richter fest? Ich gehe davon aus, dass dies im Rahmen der Konstituierung erfolgt; es wird aber nicht klar geregelt. Die Konstituierung erfolgt nach Art. 33 GerG, also durch das Gesamtgericht wie bisher. Mit den zahlreichen fest angestellten Richtern ändert sich jedoch die Zusammensetzung des Gesamtgerichts qualitativ im Vergleich zu heute, was bei der Konstituierung zu Schwierigkeiten führen könnte. Vorzuziehen wäre daher eine Konstituierung durch die Präsidenten, die auch die Verantwortung tragen. Ihre Stellung ist entsprechend zu stärken. Die Wahlen der verschiedenen Schlichtungsstellen oblägen aber weiterhin dem Gesamtgericht. Fest angestellte Richter können nach der Botschaft auch im Kollegialgericht Einsitz nehmen. Das ist zu begrüßen. Im Gesetzesentwurf kommt das aber nicht so klar zum Ausdruck (vgl. Art. 33: das Kreisgericht "wählt Einzelrichter und Familienrichter"). Es ist zumindest fraglich, ob ein als Einzelrichter Gewählter auch Mitglied im Kollegialgericht sein kann. Besser wäre, einfach "Richter" zu wählen. Einzelrichter bezeichnet dann nur im Verfahrensrecht den Spruchkörper (auch der Präsident kann Einzelrichter sein). Über den Beizug eines Gerichtsschreibers zu einem Einzelrichterfall muss der jeweilige Abteilungs-Präsident, nicht nur der Geschäftsleiter entscheiden können. Abgesehen vom Entzug der einzelrichterlichen Befugnisse, müssen die bisherigen Einsatzmöglichkeiten für die Gerichtsschreiber im Rahmen der Vorbereitung der Kollegialfälle gemäss Art. 40 Gerichtsordnung erhalten bleiben. Wir gehen davon aus, dass dies so gewollt ist, nachdem Art. 67 GerG allgemein nicht geändert wurde. Es ist aber nicht klar, weil in der Botschaft gesagt wird, die Gerichtsschreiber seien nur noch Protokollführer und Urteilsredaktoren, was zu eng wäre.

Wahl und Wahlvoraussetzungen: Wir begrüßen die Wählbarkeitsvoraussetzungen juristisches Studium und drei Jahre Erfahrung. Für Familienrichter ist zusätzlich Weiterbildung in Psychologie und Verhandlungsführung zu fordern. Die vorgesehene Übergangsregelung für die Familienrichter ist zu weitgehend. Die angestrebte Professionalisierung ergibt sich einerseits aus der nun vorgesehenen Ausbildung und andererseits aus den Mindestpensen. Eine generelle Übergangsregelung auch für die bisher nicht fest angestellten nebenamtlichen Richter (Art. 2 Abs. 2 der Übergangsregelung), die zum Teil nur kleine Pensen ausübten, ist daher abzulehnen. Eine Übergangsregelung für nebenamtliche Richter war in der Vernehmlassungsvorlage auch noch nicht enthalten. Diese Lösung scheint unvernünftig, wenn man die Professionalisierung der Gerichte anstrebt. Heute sind immerhin 42 Personen nebenamtliche Familienrichter. Denkbar wäre eine Übergangsregelung auch für bisher nicht fest angestellte Familienrichterinnen, wenn diese im Durchschnitt schon mindestens 40% tätig waren. Mit einem Verzicht auf die Wohnsitzpflicht im Kreis könnte Rekrutierungsproblemen in gewissen Gebieten begegnet werden. Ein Wohnsitz im Kanton reicht aus. Wie bereits in der Vernehmlassung ausgeführt, wird die erstmalige Wahl der fest angestellten Richter Probleme bereiten, wenn nicht sicher stille Wahlen durchgeführt werden können. Angesichts der möglichen Teilzeitpensen weiss man bei der Wahl ja nicht einmal, wie viele Leute gewählt werden müssen. Probleme sind aber nur bei der ersten Wahl zu erwarten. Nachher ist das Profil der Person bekannt, die ersetzt werden muss.

Selbständige Justizverwaltung: Es wäre sachgerecht, wenn das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht auch den Amtsbericht vor dem Kantonsrat selbst vertreten könnten.

(Nichttraktandiertes) Votum von Dr. Dominik Scherrer, Präsident des Verbands st.gallischer Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten:

Die Kreisgerichte sind von den Umsetzungsproblemen am meisten betroffen. Er nimmt nur Stellung, soweit mindestens 2/3 der Kreisgerichtspräsidenten gleicher Meinung sind. Die Regionalisierung wird begrüsst. Die Anpassung der Gerichtskreise an die Wahlkreise ist sinnvoll und richtig. Die Wahl des juristischen Personals wäre kaum praktikabel, wenn es drei Richter-kategorien gibt. Insbesondere könnte sich Teilzeitarbeit als Problem erweisen. Beispielsweise würden zwei zu 50 % beschäftigte Richter je eine Richterstelle einnehmen und "verbrauchen" also schon zwei der festgelegten Richterstellen. Man müsste deshalb eigentlich vor der Wahl wissen, wie viel ein vorgesehener Richter arbeiten würde. Die fest angestellten Richter sind daher im Kantonsratsbeschluss separat auszuweisen. Teilzeitbeschäftigung wird wohlverstanden begrüsst. Insbesondere ist es unattraktiv, den Job als Familienrichter zu 100 % auszuüben. Eine Lockerung der Wohnsitzpflicht, indem ein Wohnsitz im Kanton, nicht aber im Gerichtskreis gefordert wird, könnte eine gewisse gewünschte Flexibilität bringen. Mit der Übergangsregelung werden nebenamtliche Richter verloren gehen, was insbesondere bedauerlich ist, wenn gut ausgebildete Leute betroffen sind. Allerdings wird es sowieso viele Wechsel geben und ist deshalb diese Problematik nicht zu stark zu gewichten.

Er ist der Ansicht, dass die Zahlen im Bericht fehlerhaft sind und es Zufälligkeiten gibt. So hätten für die Fallzahlen ein grösserer Zeitraum und auch die verfügbaren Zahlen des Jahres 2006 berücksichtigt werden müssen. Bei den Haftrichtern geht man offenbar davon aus, dass sie dort bleiben, wo sie heute sind. Das Kreisgericht St.Gallen benötigt bei der vorgesehenen Vergrösserung einen vierten Präsidenten. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Einzelrichter in Kollegialgerichten Einsitz nehmen. Insbesondere müssen erfahrene Familienrichter zu Kampfscheidungen beigezogen werden können. Demgegenüber sind Laien in erster Linie als Beisitzer in Strafsachen geeignet. Der Gerichtsschreiber ist in schwierigen Fällen sehr wichtig. Protokollführung ist keine einfache Arbeit, insbesondere kein Anfänger-Job, wie das dargestellt wird. Auch Einzelrichter sollen daher Gerichtsschreiber beiziehen können. Bei den Löhnen stimmen die Verhältnisse nicht mehr. Dies gilt nicht nur zwischen Gerichtsschreibern der ersten und zweiten Instanz, sondern auch anderweitig, zum Beispiel – und zwar schon heute – zwischen Untersuchungsrichtern und Richtern.

b) Eintretensvotum der Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes

Die Regierung unterbreitet Ihnen einen IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz und einen VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter. Auslöser für diese Vorlage bildete die neue Kantonsverfassung. Mit dieser wurden die Bezirke aufgehoben und die Wahlkreise für den Kantonsrat neu definiert. Die neuen Wahlkreise decken sich weitgehend nicht mehr mit den früheren Bezirken. Auf die Erneuerungswahlen der Gerichte im Jahr 2003 erliess der Kantonsrat mit dem III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz eine Übergangsregelung. Die Bezirksgerichte wurden in Kreisgerichte umbenannt. Wo zwei Bezirke einen Gerichtskreis bildeten, wurden sie zu einem Wahlkreis zusammengelegt. Der Kantonsrat erteilte dabei der Regierung den Auftrag, eine definitive Lösung auszuarbeiten. Die Regierung selbst stellte schon in der damaligen Botschaft in Aussicht, dass sie sich nicht nur auf eine neue Kreiseinteilung beschränken möchte, sondern die Justiz einer umfassenden Reform und Aktualisierung unterziehen möchte; der Kantonsrat hat diese Absicht ausdrücklich begrüsst.

Darüber hinaus erteilte der Kantonsrat der Regierung noch zahlreiche weitere Aufträge, vor allem im Rahmen des Sparmassnahmenpakets 2004. Im Zentrum steht dabei der Auftrag, bei der gesamten Justiz Rationalisierungsmassnahmen vorzuschlagen, die zu einem finanziellen Entlastungspotenzial von jährlich 1 Mio. Franken führen.

Die Regierung hat eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Michael Hüppi, St.Gallen, eingesetzt, um alle die offenen Fragen zu bearbeiten und Lösungsvorschläge zu skizzieren. In dieser Expertenkommission waren alle Beteiligten, insbesondere natürlich auch die Gerichte, vertreten. Die Expertenkommission lieferte ihren Bericht im April 2005 der Regierung ab. Anschliessend haben wir einen Gesetzesentwurf mit erläuterndem Bericht in die Vernehmlassung gegeben. Im Grossen und Ganzen lauteten die Vernehmlassungen positiv; einzelne Punkte waren erwartungsgemäss umstritten.

Ich möchte zu den Eckpunkten der Vorlage Folgendes ausführen:

Gerichtskreiseinteilung: Heute haben wir im Kanton St.Gallen acht Kreisgerichte. Ihre Zuständigkeit, aber auch ihre Wahlkreise orientieren sich an der früheren Bezirkseinteilung. Das war nach dem Erlass der Kantonsverfassung im Hinblick auf die Amtsdauer der Gerichte 2003/2009 nicht anders möglich. Man musste beim Erlass des III. Nachtrags zum Gerichtsgesetz im Jahr 2002 auf die bisherigen Standorte der Gerichtskanzleien und auf die bisherige Personalzuteilung abstellen. Die früheren Bezirke - und damit die heutigen Gerichtskreise - decken sich teilweise noch mit den neuen Wahlkreisen. Das ist im Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, See und Gaster der Fall. Anders sieht es vor allem im nordwestlichen Kantonsteil aus, wo die Wahlkreise St.Gallen, Wil und Toggenburg ganz anders zusammengesetzt sind als die früheren Bezirke.

Für die Regierung stellte sich damit die Frage: Wie bilden wir die neuen Gerichtskreise? Die Expertenkommission unterbreitete eine umfassende Änderung: Sie postulierte eine regionale Einteilung in vier Kreisgerichte. Die Regierung schlägt demgegenüber die Bildung von sieben Gerichtskreisen vor. Dabei stehen staatspolitische Überlegungen im Vordergrund. Mit den Wahlkreisen der neuen Kantonsverfassung erhielt der Kanton eine neue Gliederung. Diese muss zwar – ausser natürlich bei der Wahl des Kantonsrates – bei der Organisation nicht zwingend beachtet werden. Wenn jedoch schon in der Verfassung eine Neuorganisation in Form einer neuen Wahlkreiseinteilung erfolgt ist, so soll dieser nach Meinung der Regierung die Bedeutung einer Grundstruktur zukommen. Insbesondere die Organisation der Gerichtsbehörden soll sich daher an dieser neuen Ordnung orientieren. Der Vorschlag der Expertenkommission hat den Mangel, dass er nicht mit der neuen Wahlkreiseinteilung übereinstimmt. Eine Abweichung von der Wahlkreiseinteilung, ohne dass hierfür klar überwiegende Vorteile sprächen, ist nicht erstrebenswert.

Hinzu kommt, dass zwischen der Kreiseinteilung und dem Wahlverfahren für die Richterinnen und Richter ein enger Zusammenhang besteht. Die Regierung hat in der Vernehmlassung vorgeschlagen, auf die Volkswahl zu verzichten. Die Kreisgerichte sollten in Zukunft durch eine Kommission des Kantonsrates gewählt werden. Während die Fachorganisationen diesem Vorschlag mehrheitlich zustimmten, lehnten ihn die politischen Parteien weitgehend ab. Die Zeit, um im Kanton St.Gallen von der Volkswahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter abzukommen, ist noch nicht reif. Wird an der Volkswahl festgehalten, so lässt sich kein Vierermodell sinnvoll ausgestalten. Dann kommt man nämlich nicht darum herum, sich für die Gerichtskreiseinteilung so eng wie möglich an die Wahlkreiseinteilung anzulehnen. Nur damit besteht die Gewähr, dass die politischen Parteien in der Lage sind, geeignetes Personal zu rekrutieren, und dass der Wahlkörper in der Lage ist, die richtigen Leute aus dem jeweiligen Wahlkreis an die Gerichte zu wählen.

Nach dem Vorschlag der Regierung soll in jedem Wahlkreis ein erstinstanzliches Kreisgericht tätig sein; einzige Ausnahme bilden die Wahlkreise Werdenberg und Sarganserland, die heute schon in einem gemeinsamen Gerichtskreis zusammengeschlossen sind und über ein Gericht in der richtigen Grösse verfügen. Diese Lösung hat zur Folge, dass der heutige Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau aufgeteilt wird, und zwar auf die drei Wahl- und Gerichtskreise St.Gallen, Toggenburg und Wil. Im neuen Gerichtskreis Wil liegen zwei heutige Standorte von Gerichtskanzleien, nämlich Flawil und Wil. Für die Regierung hat sich die Frage gestellt, an

welchem dieser beiden Orte das Kreisgericht Wil seine Kanzlei haben soll. Aufgrund der Abklärungen durch das Hochbauamt hat sich gezeigt, dass das Alte Schützenhaus in Wil, wo das heutige Kreisgericht Altgotgenburg-Wil seinen Sitz hat, zu klein ist. In Wil bräuchte es daher einen neuen Standort. Ein solcher wäre selbstverständlich zu finden. Wir hatten zwei gleichwertige Standortmöglichkeiten zur Auswahl. Die finanziellen Überlegungen haben den Ausschlag für Flawil gegeben. Und weil der Kantonsrat der Regierung im Zusammenhang mit der Justizreform einen Sparauftrag erteilt hatte, hat sich die Regierung - bei Gleichwertigkeit der Standorte - für die günstigere Lösung entschieden. Selbstverständlich spricht nichts dagegen, dass das Kreisgericht Wil seine Sitzungen oder einen Teil davon weiterhin in Wil abhalten kann und auch abhalten soll.

Juristisches Personal bei den Kreisgerichten: Es ist vorzuschicken, dass die Besoldung nicht Gegenstand dieser Vorlage bildet. Allerdings wäre bei einer Zustimmung in der Folge die Besoldungsverordnung zu überprüfen, wobei der Kantonsrat nochmals mitsprechen könnte, indem er diese genehmigen müsste. In den letzten Jahren sind zwei Tendenzen feststellbar, die auch im Kantonsrat wiederholt zu Diskussionen Anlass gaben: Einerseits der Trend zu mehr einzelrichterlichen Entscheiden, andererseits die Veränderung der Funktion der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Aufgrund von veränderten Anforderungen des Bundesrechts (z.B. neues Scheidungsrecht) und im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot konnte sich auch der Kanton St.Gallen bei den Revisionen des Zivil- und des Strafprozessrechts dem Trend zur vermehrten Einzelrichtertätigkeit nur beschränkt entziehen.

Während bei der ersten Instanz ein rasches Verfahren im Vordergrund steht, sind in der zweiten Instanz häufig komplexe Sachverhalte und anspruchsvolle Rechtsfragen zu beurteilen. Die Regierung schlägt daher vor, dass das Kantonsgericht künftig auch im Zivilprozess (und nicht nur im Strafprozess) in allen Fällen in Dreierbesetzung urteilt. Damit wird ein Korrektiv zur vermehrten Einzelrichtertätigkeit bei der ersten Instanz geschaffen und den Bedenken Rechnung getragen, die in einzelnen Vernehmlassungen gegen den allgemeinen Anstieg der Einzelrichterentscheide vorgebracht wurden.

Für die zahlreichen einzelrichterlichen Zuständigkeiten wurden die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vermehrt in die Entscheidungsfindung einbezogen. Teilweise bereiten sie die Entscheide für den zuständigen Einzelrichter vor, teilweise wurden ihnen gar selbständige richterliche Kompetenzen übertragen. Im Jahr 2005 haben sie rund 13,8 Prozent der Einzelrichterfälle beurteilt. Damit scheint eine kritische Grösse erreicht. Dem Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in die Entscheidungsfindung sind verfassungsrechtlich Schranken gesetzt.

Aus diesem Grund schlägt die Regierung einen Systemwechsel vor. Die Recht sprechenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sollen durch gewählte und fest angestellte Richterinnen und Richter abgelöst werden. Die Regierung sieht deshalb auf der Ebene der Kreisgerichte zwei Richter kategorien vor: Einerseits (wie bisher) die Präsidentinnen und Präsidenten, die in erster Linie den Kollegialgerichten vorstehen, andererseits fix besoldete Einzelrichterinnen und Einzelrichter, wie wir sie heute schon - mit reduziertem Zuständigkeitsbereich als Familienrichter oder Hafrichter kennen. Diese Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind Mitglieder des Kreisgerichtes, werden vom Kreisgericht zu Einzelrichtern gewählt und können - aber dies soll die Ausnahme bleiben - auch im Kollegialgericht als Beisitzer amten. Daneben gibt es weiterhin eine Anzahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, die aber wieder auf ihre ursprüngliche Funktion zurückgeführt werden, nämlich das Protokollieren an den Hauptverhandlungen und das Abfassen der Kollegialgerichtsurteile, in Einzelfällen auch der Einzelrichterentscheide. Diese Umgestaltung soll - wie schon die Expertenkommission in ihrem Bericht festgehalten hat - kostenneutral bewerkstelligt werden.

Die Regierung schlägt vor, dass für hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Gerichtsmitglieder - das sind die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Einzelrichte-

rinnen und -richter – juristische Fachkompetenz verlangt werden soll. Ein schweizerischer Universitätsabschluss (Lizentiat oder Master) oder ein schweizerisches Anwaltspatent decken diese Anforderung ab. Zusätzlich wird eine dreijährige Berufserfahrung vorausgesetzt. Damit soll die erforderliche Qualität der Rechtsprechung gewährleistet werden. Die Kantonsverfassung sieht in Art. 33 Abs. 1 vor, dass der Gesetzgeber Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegt. Dabei muss es sich um objektiv überprüfbare Voraussetzungen handeln. In der Botschaft der Verfassungskommission wird ausdrücklich das Erfordernis der juristischen Kenntnisse genannt. Unschärfe Kriterien, die durch ein anderes Organ überprüft bzw. vorgeprüft werden, würden das Wahlrecht des Volkes schmälern und wären mit der Verfassung kaum vereinbar. Die Regierung hält daher an einem einstufigen Wahlverfahren fest.

Selbständigkeit der Justizverwaltung: In mehreren Kantonen und auch beim Bund ist eine Tendenz zu vermehrter Selbständigkeit der Justizverwaltung festzustellen. Die Rechtspflegekommission hat im vergangenen Herbst eine Motion eingereicht, dabei grundsätzlich die Weiterführung der heutigen Aufgabenteilung in der Justizverwaltung befürwortet, gleichzeitig aber die Absicht bekundet, die Stellung der Gerichte gegenüber der Regierung wenigstens dort zu stärken, wo abweichende Anträge zum Voranschlag eingereicht worden sind. Der Kantonsrat hat diese Motion überwiesen. Die Regierung schlägt vor, den Schritt zur Verselbständigung der Justizverwaltung konsequent zu machen. Sie schlägt vor, den beiden Gerichtspräsidien eine direkte Stimme im Kantonsrat einzuräumen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

c) Eintretensdiskussion

W. Ritter erklärt, dass diese Vorlage viele Kritikpunkte habe. Die CVP ist für die Volkswahl der Gerichte. Das Gesetz muss dabei aber klare Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen, wobei auch Charakter und Persönlichkeit der Kandidaten eine Rolle spielen müssen. Es kann nicht sein, dass beispielsweise für den Führerausweis eine charakterliche Eignung erforderlich ist, für das Richteramt aber nicht. Es wäre doch fragwürdig, wenn ein Rechtsanwalt zwar seinen Job nicht mehr ausüben darf, jedoch als Richter in Frage käme. Die Einführung von nicht eindeutigen Kriterien erfordert ein unabhängiges Organ, das über die Erfüllung der Voraussetzungen befindet. Es ist sodann nicht ersichtlich, weshalb die verschiedenen Vermittlungsstellen unterschiedliche Wahlkörper haben sollen. Der Vorschlag der Wahl des Vermittlers durch den Gemeinderat wird vor allem einen fiskalischen Hintergrund haben und wird abgelehnt. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten soll vor Gericht generell eine Parteikostenentschädigung geleistet werden müssen. Ansonsten kann die Schlichtungsstelle nicht befürwortet werden, da die Verfahren sinnlos weitergezogen würden. Die Einführung einer besonderen Kategorie Einzelrichter scheint nicht ausgereift. Die Abschaffung des Kassationsgerichtes ist nochmals zu prüfen. Eine weitere Prüfung ist auch hinsichtlich Unvereinbarkeitsbestimmungen erforderlich. Ein Mitglied des Kantonsrates sollte nicht in einem kantonalen Gericht oder als vollamtlicher Richter in einem Kreisgericht tätig sein können. Im Hinblick auf eine selbständige Justizverwaltung ist ebenfalls eine eingehendere Prüfung angezeigt. Sie muss auch die Erstattung des Amtsberichtes umfassen. Schliesslich muss bei der vorgesehenen Stellung des Gerichtsschreibers ein Fragezeichen gesetzt werden. Diese Stelle muss attraktiv bleiben. Da die erforderlichen Änderungen derart zahlreich sind, wird Rückweisung (zu gründlicher Überarbeitung) beantragt.

K. Güntzel begrüsst die Zusammenlegung der Gerichtskreise mit den Wahlkreisen. Eine weitere Wahl nach heutiger Regelung wäre aber auch nicht tragisch. Die Abschaffung der Gerichtsschreiber-Rechtsprechung wird befürwortet, hat jedoch nicht oberste Priorität. Er begrüsst die Ausschöpfung von Sparpotenzial. Auch dies hat aber nicht oberste Priorität und darf nicht auf Kosten der Qualität gehen. Damit kommt er zu den negativen Punkten: In der Botschaft wird mehrfach erwähnt, dass der Kanton St.Gallen über eine gute Justiz verfüge. Man kann sich deshalb fragen, ob etwas geändert werden muss. Dies gilt umso mehr, wenn so viele Fra-

gen offen bleiben. Jedenfalls sollte eine Änderung auch eine Verbesserung bringen. In der Expertengruppe haben Vertreter aus dem Volk bzw. politische Kräfte gefehlt. Letztlich hat man die Richter kategorien gemäss Experten genommen und mit der von ihnen abgelehnten Volkswahl verbunden. Die Gerichtspräsidenten und die Einzelrichter sollten eine juristische Ausbildung haben. Aber auch bei einer Beibehaltung der Volkswahl ist davon auszugehen, dass weiterhin Juristen gewählt werden – siehe heutige Gerichtspräsidenten –, zumal die Parteien kaum andere Personen aufstellen werden. Eine charakterliche Eignung als Richter kann nicht gewertet werden. Wer soll das machen? Es wäre überraschend, wenn ein Rechtsanwalt mit Patentenzug von seiner Partei für einen Posten als Einzelrichter portiert würde. Im Übrigen ist eine Person zu akzeptieren, die vom Volk gewählt worden ist. Sodann würde begrüsst, wenn ein Richter vorgängig schon in der Privatwirtschaft gearbeitet und nicht nur Lohn aus Steuergeldern bezogen hat.

Bei der Wahl und Organisation des juristischen Personals sind zu viele Fragen nicht gelöst. Die Praktikabilität bei verschiedenen Richter kategorien ist fraglich. Die Trennung zwischen Gerichtsschreiber und Richter ist zu absolut. Die Tendenz zum isolierten Einzelrichter ist kritisch zu beurteilen. Das Gericht muss grössere Freiheit haben bei der Frage, wo ein Gerichtsschreiber beigezogen wird. In welchen Fällen dies überhaupt möglich wäre, müsste gesetzlich festgehalten werden. Eine neue Kategorie "Juniorgerichtsschreiber" für Hochschulabgänger könnte der Fortführung des Vieraugenprinzips dienen. Schon erstinstanzliche Entscheide sollten richtig sein. Es sollen nicht Fehler der ersten Instanz in Kauf genommen werden mit der Begründung, dass die Möglichkeit des Weiterzugs an ein Kollegialgericht bestehe. Es spricht nichts gegen eine Volkswahl der Vermittler. Wenn dennoch eine Behörde wählen soll, müsste dies jedenfalls das Kreisgericht und nicht der Gemeinderat sein. Gründe für die Aufhebung des Kassationsgerichtes sind nicht ohne weiteres ersichtlich. Dies ist aber nicht gewichtig. Die Unvereinbarkeit ist ein Thema, mit dem sich der Kantonsrat einmal eingehender beschäftigen muss. Die SVP wird dazu Hand bieten. Betreffend Gerichtskreise kann man sich allenfalls noch fragen, ob eventuell der Kantonsrat bei der Festlegung der Wahlkreise leichtsinnig gehandelt hat. Gesamthaft ist der Vorschlag zu weit weg vom politisch Machbaren. Ein Nichteintreten ist ehrlicher, jedoch könnte sich die SVP auch mit einer Rückweisung einverstanden erklären, wenn sie klare Aufträge enthält.

J. Bereuter führt aus, dass die FDP unter dem Strich für ein Eintreten auf beide Vorlagen ist. Die vielen guten und positiven Punkte verschaffen der Änderung eine Qualität, die ein Nichteintreten oder eine Rückweisung nicht verdient. Die FDP ist mit den sieben Gerichtskreisen einverstanden. Die Sparanstrengungen dürfen nicht auf Kosten der Qualität gehen. Ein zentrales Anliegen ist denn auch die Beibehaltung der hohen Qualität. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Abkehr von der Gerichtsschreiberjustiz werden befürwortet. Das Vieraugenprinzip bleibt insbesondere in aufwändigen, schwierigen Fällen gewährleistet. Bei den Aufgaben des Gerichtsschreibers sind noch Anpassungen erforderlich. Eine Zustimmung zur Vorlage bedeutete nicht auch eine Zustimmung zur Änderung der Besoldungsverordnung. Sodann ist die FDP gegen die Abschaffung des Kassationsgerichtes, das ein effizientes Gericht ist, welches dem Kanton einen Mehrwert bringt, und befürwortet sie die neue Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse. Bei den Vermittlern ist eventuell eine grössere Professionalisierung anzustreben. Sodann scheint deren Wahl durch die Kreisgerichte sinnvoll. Zu prüfen ist die Einrichtung grösserer Vermittlerkreise und die Übertragung der Kosten auf den Kanton, wobei mit den Gemeinden im Rahmen der Aufgabenteilung eine Kompensationsmöglichkeit zu suchen ist. Grosser Knackpunkt der Vorlage sind die personellen Konsequenzen mit den neuen Richter kategorien. Eine Zustimmung zu den Richterzahlen im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter ist nicht möglich; es sind Anpassungen erforderlich. Die FDP ist für Eintreten.

Für F. Fässler lässt die Bezeichnung "Justizreform" auf einen grossen Wurf hoffen. Daraus ist aber nichts geworden. Vielmehr braucht es einen neuen Anlauf. Unbefriedigend sind insbesondere die Sparvorgabe und das Festhalten an der Volkswahl der Richter, ohne die Konsequenzen genau zu beachten. Das Ziel muss sein, die Qualität zu verbessern. Wenn Personen ge-

wählt werden sollen, die die Anforderungen erfüllen, reicht eine juristische Ausbildung und Erfahrung nicht aus. Es wäre gar ein professionelles Auswahlverfahren angebracht. Jedenfalls ist das Volk ungeeignet für eine gute Auswahl. Die Verantwortung liegt heute bei den Parteien. Die Wahl muss nochmals vertieft geprüft werden. Ein Kompromiss könnte darin bestehen, dass der Gerichtspräsident und die Beisitzer durch das Volk gewählt werden, während eine Kommission die Einzelrichter wählt. Mit diesem Vorgehen würde dem Volk auch nichts weggenommen und es könnte dem Problem der erstmaligen Bestellung der Gerichte begegnet werden. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind nicht ausreichend. Im Ausland werden teils grössere Anforderungen gestellt. In Deutschland etwa wird ein guter Abschluss verlangt. Im Kanton Luzern, wo ähnliche Mehrheitsverhältnisse wie im Kanton St.Gallen herrschen, ging die Aufhebung der Volkswahl der Richter durch. So wie vorgesehen, ist die Wahl nicht praktikabel. Probleme wären insbesondere bei Kampfwahlen zu erwarten. Eine Person, die sich zur Wahl stellt, will wissen, um wie viele Stellenprozente es geht. Die Bedeutung der Gerichtsschreiber wird verkannt. Für das Protokoll können nicht Personen ohne juristische Ausbildung herangezogen werden. Wer nicht juristisch ausgebildet ist, erkennt nicht, was wichtig ist. Bei bestimmten Einzelrichterfällen braucht es einen Gerichtsschreiber. Dies gilt etwa, wenn der Präsident/Einzelrichter durch Fragen etwas herausfinden muss und zwischen den Fragen nicht lange Zeit zum Protokollieren bleibt. Falls der Lohn wie vorgesehen gesenkt wird, verblieben nur noch Hochschulabgänger für diese Arbeit. Insbesondere im Kollegialgericht braucht es aber erfahrene Schreiber. Wo Qualität wichtig ist, muss das Vieraugenprinzip spielen und ein Gerichtsschreiber dabei sein, weil man einfach Sachen übersehen kann.

Zwar ist das Lohnsystem nicht Gegenstand dieser Vorlage. Jedoch sind Auswirkungen auf die Löhne angekündigt. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Löhne zum Teil nicht mehr vergleichbar sind. Es ist sodann bedauerlich, dass keine Entwicklung Richtung Familiengericht erfolgt. Für Richter in Familienstreitigkeiten reichen die Wahlvoraussetzungen juristisches Studium und Erfahrung nicht aus. Diese Fälle sind sehr belastend und emotional. Sie erfordern insbesondere Kenntnisse in Psychologie und Sozialpädagogik. Wichtig sind auch Verhandlungs- und Gesprächsführung, was kaum Gegenstand der juristischen Ausbildung ist. In Scheidungsverfahren sollten also auch andere Disziplinen vertreten sein. Für die juristischen Fragen wäre ein Jurist als Gerichtsschreiber dabei. Mit der Auswahl der Person der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers kann auf allfällige Anforderungen an die geschlechtliche Zusammensetzung des Gerichts reagiert werden. Sieben Kreisgerichte sind tolerabel und wohl realistisch. Begrüsst würde auch die Schaffung von nur vier Gerichten, was die Einführung eines Kammersystems erlaubte. Bei den Vermittlerämtern ist eine Professionalisierung anzustreben. Allerdings sollten nicht Juristen, sondern mehr Mediatoren zum Einsatz kommen. Die Wahl hat durch die Kreisgerichte zu erfolgen und die Kosten sind dem Kanton aufzubürden. Eine Aufhebung der Arbeitsgerichte ist fraglich, zumal sich diese bewährt haben. Viele Vergleiche werden abgeschlossen, weil das Gericht antönt, wie es entscheiden würde. Beim neuen System kann ein Vergleichsvorschlag leichter nicht akzeptiert werden. Die Schaffung einer Kostenbarriere durch Zusprechung von Parteientschädigungen ist abzulehnen. Hinsichtlich des Sparpotenzials ist die Frage der Begründungsverzichte eingehend zu prüfen. Heute kann in bestimmten Fällen durch eine Erklärung auf eine Begründung verzichtet werden. Allenfalls ist es gerechtfertigt, dies in bestimmten Fällen umzukehren und eine Begründung nur auszuarbeiten, wenn dies verlangt wird. Gesamthaft wird Nichteintreten beantragt. Sodann kommt auch eine Rückweisung mit klaren Aufträgen in Frage.

C. Müller erkennt namens der Grünen einen Bedarf zur Anpassung aufgrund der Schaffung eines eidgenössischen Zivilprozesses und der Wahlkreisänderungen. Wichtig ist, dass die Qualität, die demokratische Legitimation und die Unabhängigkeit gewahrt bleiben, während die Ausschöpfung eines Sparpotenzials letztrangig ist, wenn die Sparfrage überhaupt relevant sein darf. Die Grünen erachten eine Wahl der Vermittler durch die lokale Exekutive als Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung. Die Abschaffung des Kassationsgerichtes, eines Qualitätskontrollorgans, bringt nichts. Ob Flawil oder Wil Gerichtssitz bleiben soll, wurde in

erster Linie nach finanziellen Erwägungen entschieden. Diese Frage muss aufgrund anderer Überlegungen nochmals geprüft werden.

K. Keller-Sutter führt aus, dass sich schon die Regierung mit einzelnen Fragen schwer getan hat. Der Auftrag des Kantonsrates war vielfältig. Im Vernehmlassungsverfahren hat es von CVP und SVP teilweise noch anders getönt als jetzt. Sollte die Kommission Rückweisung beschliessen, bräuchte die Regierung einen klaren Auftrag und muss erkannt werden können, was mehrheitsfähig ist.

F. Brander ist mit zahlreichen vorangegangenen Ausführungen einverstanden. Wie soll es aber weitergehen? Liegt eine Situation nach Art. 62 des Kantonsratsreglementes vor, wonach die Kommission dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht unterbreitet, wenn sie beantragt, auf eine Vorlage nicht einzutreten oder diese in den Grundzügen zu ändern? Geht es Richtung Rückweisung oder Nichteintreten? Bei einer Rückweisung wären Kernpunkte die Gerichtskreise, die Gerichtsschreiber, die Stellung der Familienrichter, die Wahlbehörde für Vermittler, die Rekrutierung des Personals, die Laienrichter, die selbständige Justizverwaltung und die Unvereinbarkeit von Kantonsrat und Richteramt. Es stellt sich die Frage, ob ein Bericht gemacht werden muss, oder eine zweite Sitzung der Klärung dienen kann.

K. Güntzel äussert sich dahingehend, dass eine Rückweisung nur in Frage kommt, wenn klar ist, was zu tun ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Konsequenz ist deshalb ein Nichteintreten. Die Wahl der Einzelrichter durch eine Kommission und der Gerichtspräsidenten und Laien durch das Volk ist eine Vermischung zweier Wahlarten, die nicht angeht. Die SVP ist für die Volkswahl aller Richter der ersten Instanz.

B. Eberle macht darauf aufmerksam, was mögliche Entscheide der Kommission bedeuten. Ein Nichteintreten besagte, dass kein Handlungsbedarf besteht. Eine Rückweisung bedeutete, dass ein Handlungsbedarf besteht, die Regierung aber die Vorlage ändern muss.

A. Eugster scheint eine Rückweisung mit Auftrag angebracht. Die CVP hat in der Vernehmlassung Punkte vorgebracht, über die jetzt Einigkeit herrscht. Das gilt insbesondere für die Regionalisierung im Vermittlungsverfahren und die Wahl der Vermittler durch die Kreisgerichte, die Schaffung einer Wahlvorbereitungskommission, in der auch externe Leute wären, die Unvereinbarkeit, das Kassationsgericht und die selbständige Justizverwaltung, die noch genau auszuformulieren ist.

M. Niquille-Eberle verweist auf die Vernehmlassung des Kantonsgerichtes. Dort wurde bereits ausgeführt, dass die innere Struktur der Justizreform zu beachten ist. Wahl, Struktur und Region stehen in engem Zusammenhang. Eine Änderung an einem Punkt hat Einfluss auf andere Punkte. Es ist vorweg Klarheit erforderlich betreffend Wahlkörper, weil viele weitere Fragen hiervon abhängen. Bei einer Rückweisung mit umfassendem Auftrag wäre fraglich, ob eine Neuordnung bis zum Jahr 2009 möglich wäre. Auch andere Unwägbarkeiten stehen ins Haus. Was geschieht in Zukunft im Bereich der Familienrichterausbildung?

W. Ritter führt aus, dass er, wenn er von einer Vorlage nicht überzeugt ist, zwei Möglichkeiten hat: Nichteintreten oder Rückweisung. Änderungen haben Einfluss auf verschiedene andere Punkte. Die Vorlage kann deshalb hier nicht konkret überarbeitet werden. Insbesondere wird den Gerichten bei der Konstituierung mehr Freiraum einzuräumen sein. Sodann ist in der Kommission eine Mehrheit gegen die Volkswahl nicht ersichtlich. Eine Änderung bis zum Jahr 2009 ist auch bei einer Rückweisung möglich. Wenn sie will, kann die Regierung durchsetzen, dass sogar in der Verwaltung etwas schnell erledigt wird.

Nach J. Bereuter gibt es zwar Übereinstimmungen oder ähnliche Vorschläge, etwa bei den Vermittlungskreisen, der Gerichtsschreiberorganisation und dem Kassationsgericht. Andere Punkte sind aber strittig, wie die Frage der Wahlprüfungskommission. Es wäre ehrlicher, wenn

abgewartet würde, was hinsichtlich eidgenössischer Zivilprozess noch von Bern kommt, und vorläufig nur jene Änderungen vorgenommen werden, die für die Wahl 2009 erforderlich sind.

H.R. Arta weist darauf hin, dass vorliegend Art. 93 des Kantonsratsreglementes massgeblich ist, der das Eintreten bei der Beratung von Vorlagen regelt. Die Kommission kann dem Kantonsrat insbesondere Antrag auf Nichteintreten oder auf Rückweisung an die Regierung stellen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein Nichteintreten bedeutete, dass die Sache vom Tisch ist. Eine Rückweisung könnte mit Aufträgen nach Art. 95 des Kantonsratsreglementes verbunden werden. Im Fall des Nichteintretens hätte die Kommission dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

F. Fässler erklärt, dass ein Entscheid über Eintreten oder Rückweisung erst dann möglich ist, wenn bekannt ist, welche Aufträge bei einer Rückweisung erteilt werden.

B. Eberle fordert die CVP auf, die bevorstehende Mittagspause auch dafür zu nutzen, die Aufträge für den allfälligen Rückweisungsantrag zu formulieren.

[Mittagspause]

B. Eberle lädt die CVP ein, den Antrag auf Rückweisung "auszudeutschen".

W. Ritter verliest einen Katalog von Forderungen, mit denen die Rückweisung konkretisiert werden soll:

1. Die Einteilung der Gerichtskreise sei zu belassen (gemäss Vorlage) und die Volkswahl beizubehalten.
2. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen seien hinsichtlich charakterliche und persönliche Eignung zu erweitern.
3. Es sei eine Kandidierendenprüfungskommission zu schaffen aus Mitgliedern des Kantonsrates und externen Fachpersonen.
4. Die Vermittlerkreise seien zu regionalisieren.
5. Die Vermittlungspersonen seien durch die Kreisgerichte zu wählen.
6. Bei den Richter kategorien sei nur zwischen Richterinnen und Richtern im Anstellungsverhältnis und Laienrichterinnen und -richtern zu unterscheiden. Die Kreisgerichte haben sich im Übrigen selbst zu konstituieren.
7. Das Kassationsgericht sei vorläufig beizubehalten.
8. Die Unvereinbarkeit mit dem Kantonsratsmandat sei auf alle Richterinnen und Richter der kantonalen Gerichte und der Kreisgerichte auszudehnen.
9. Es sei ein ausformulierter Vorschlag für eine selbständige Justizverwaltung zu unterbreiten.
10. Der Beizug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sei auch für Einzelrichterfälle zu ermöglichen.

C. Müller verlangt als weiteren Punkt, dass die Verlegung des Gerichtssitzes von Wil nach Flawil vorbehaltlos zu prüfen ist.

K. Keller-Sutter hält entgegen, dass dieser Antrag rechtswidrig ist. Die Kompetenz zur Festlegung der Gerichtssitze liegt bei der Regierung.

F. Fässler gibt zu bedenken, dass die CVP besser vorbereitet ist für die Behandlung des Katalogs als die anderen Parteien. Im Katalog geht es immerhin darum, wie die Justiz zukünftig aussehen soll. Allenfalls kann später hierauf zurückgekommen werden. Es ist störend, wenn die Kommission einfach den kurzfristig erstellten Zehnpunkteplan noch ein bisschen garnieren kann.

B. Eberle macht darauf aufmerksam, dass der Katalog nicht in Stein gemeisselt ist. Ohne eine Grundlage kommt die Kommission nicht weiter.

J. Bereuter erklärt, dass sie in mindestens vier Punkten mangels Unterlagen überfordert sind. Eine Fortsetzung aufgrund dieses Katalogs könnte zu Entscheiden "aus dem hohlen Bauch" führen. Da teilweise zu wenig Information vorliegt, hat Nichteintreten zu erfolgen.

K. Güntzel fragt, wo der gemeinsame Nenner bleibt, wenn der Rückweisungsantrag derart umfassend ist. Vier Punkte können nicht unterstützt werden, bei zweien ist es offen. Schwierigkeiten wären offensichtlich. Jeglicher Wahlvoraussetzung im Gesetz würde die SVP widersprechen.

Für A. Eugster erscheint die Angelegenheit bemühend. Der Katalog ist von Seiten der Regierung gewünscht worden. Jetzt ist das auch wieder nicht recht. Es könnten auch lediglich fünf Punkte aufgenommen werden. Wenn, wie vorgebracht, jetzt nicht über den Katalog diskutiert werden kann, dann wäre auch eine Spezialdiskussion nicht möglich gewesen.

R. Kühne bringt vor, dass ja nicht jetzt gesagt werden muss, wie die Vorlage neu auszusehen hat. Dannzumal wird sich die Kommission wieder damit beschäftigen.

F. Würth erachtet das Zehnpunkteprogramm als Diskussionsgrundlage. Alle wesentlichen Punkte sind darin enthalten. Es ist eine Art Vermittlungsvorschlag.

W. Locher äussert sich dahingehend, dass es die Justiz verdient, dass man bei Änderungen Vorsicht walten lässt. Es braucht Handlungen im Hinblick auf die Richterwahlen für die Amtszeit 2009 - 2015. Die neue Bundeszivilprozessordnung kommt aber eventuell im Jahr 2010. Mit der Rückweisung wird ein Zeitdruck geschaffen, der nicht bei allen Fragen gleich hoch ist. So dann ist zu berücksichtigen, dass die Kantonsratswahlkreise immer noch vorläufigen Charakter haben.

Für W. Ritter war das Orakel von Delphi ein Ausbund an Klarheit im Vergleich zu dieser Kommission. Ein Nichteintreten bedeutet, dass die Vorlage vom Tisch ist und die Kommission nichts mehr damit zu tun haben will. Da aber einiges geändert werden muss, hätte eine Rückweisung zu erfolgen, wobei gesagt werden muss, was zu ändern ist.

K. Güntzel stellt den Ordnungsantrag auf Abstimmung über Eintreten/Nichteintreten mit Eventualabstimmung über Rückweisung, wobei im Rückweisungsfall über den Katalog zu bestimmen ist.

K. Keller-Sutter weist darauf hin, dass von der eidgenössischen Zivilprozessordnung allenfalls nur das Kassationsgericht und das Arbeitsgericht betroffen sein werden. Die Gerichtsorganisation bleibt Sache der Kantone. Ein Nichteintreten bedeutet, dass die Sache zumindest vorläufig vom Tisch ist. Betreffend Rückweisung ist zu erwähnen, dass etliche Punkte des Katalogs in der Vorlage enthalten sind. Die Wahlkriterien waren umstritten. Die Regierung hat in Betracht gezogen, dass ein Vorverfahren verschiedene Fragen aufwirft, insbesondere hinsichtlich der Anfechtbarkeit der Empfehlung bzw. Nichtempfehlung. Der Vorschlag der Wahl der Vermittler durch die Gemeinden hat – auch – fiskalischen Charakter, was richtig erkannt wurde. Eine Wahl durch das Kreisgericht und die Beibehaltung des Kassationsgerichtes wären kleine Änderungen der Vorlage. Auch die Unvereinbarkeit und die Mitwirkung der Gerichtsschreiber sind Themen der Vorlage. Bei dieser Sachlage ist eine Spezialdiskussion ohne Rückweisung möglich. Für den Fall der Rückweisung wären aber jedenfalls Inhalte notwendig.

H. Güntensperger erachtet eine neue Gerichtskreiseinteilung als notwendig und erkundigt sich, ob die Regierung bereit ist, dies an die Hand zu nehmen.

K. Keller-Sutter stellt klar, dass es an der Kommission liegt, eine entsprechende Motion zu machen. Bei einem Nichteintreten ist die Vorlage für die Regierung vom Tisch.

d) Abstimmung über Eintreten

Bei der Gegenüberstellung Nichteintreten : Rückweisung entscheidet sich die Kommission mit 13 : 8 Stimmen für Nichteintreten.

Bei der Gegenüberstellung Nichteintreten : Eintreten beschliesst die Kommission mit 15 : 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, Nichteintreten.

H.R. Arta hält fest, dass die Kommission bei dieser Sachlage einen schriftlichen Bericht zu erstellen hat. Das Justiz- und Polizeidepartement/Präsidium macht einen entsprechenden Vorschlag. Für die Berichtsverabschiedung wird der Zirkulationsweg vorgeschlagen, damit keine weitere Sitzung erforderlich ist.

3. Spezialdiskussion

entfällt

4. Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates

entfällt

5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers

B. Eberle schlägt sich als Kommissionssprecher vor, was angenommen wird.

6. Medieninformation

B. Eberle erachtet eine Medieninformation als erforderlich. Einwände werden keine erhoben.

H.R. Arta will die Medien nach Erstellen des Berichts an den Kantonsrat mit einer Medienmitteilung bedienen.

7. Allgemeine Umfrage

F. Fässler hält resümierend fest, dass bei der Vorlage letztlich entscheidend gewesen ist, wer die Gerichte wählt. Da gibt es in der Kommission drei verschiedene Positionen: Die SP will – zumindest für die Einzelrichter – von der Volkswahl abkommen, die SVP eine reine Volkswahl und die CVP eine Volkswahl "light" (mit Vorprüfung). Das war und bleibt eine schwierige Ausgangslage.

K. Güntzel sieht die Gerichtskreise als ein erstes Thema für eine allfällige Motion. Es stellt sich die Frage, ob St.Gallen wieder in die beiden alten Gerichtskreise aufgeteilt werden soll.

K. Keller-Sutter entgegnet, dass auch dann keine Änderungen erforderlich sind, wenn die Gerichtskreise nicht an die Wahlkreise angepasst werden. Das kann wie bisher weiterlaufen.

K. Güntzel sieht sich missverstanden. Es stelle sich einfach die Frage, ob eine Aufteilung des Gerichtskreises St.Gallen etwas bringen würde.

W. Ritter erinnert daran, dass die Kommission Nichteintreten beschlossen hat. Jede Diskussion ist jetzt obsolet, wenn der Kantonsrat gleich entscheidet. Die Gerichte werden weiterhin in den bisherigen Kreisen gewählt.

A. Eugster verweist auf die Rechtspflegekommission. Diese kann bei Handlungsbedarf aktiv werden. Ein Bedürfnis, mit der Kommission zu motionieren, besteht nicht. Dies wird gegebenenfalls vielmehr Fraktionssache sein.

B. Eberle schliesst die Sitzung um 14:30 Uhr.

Flumserberg, 29. März 2007

St.Gallen, 30. März 2007

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Beat Eberle

Daniel Rusch